

ÜBEREINSTIMMUNGSZEUGNIS

Nr.: Z-2.1.3-12-0465

Hiermit wird gemäß § 9 des Steiermärkischen Bauproduktgesetzes 2000, LGBl. Nr. 50/2001, i.d.F. LGBl. Nr. 13/2010 bestätigt, dass das (die) Bauprodukt(e)

Geschweißte Bewehrungsmatten KARI 55 und SOMA KARI 55
Bewehrungsmatten

des Herstellers

BSTG, Drahtwaren Produktions- und Handels-GmbH,
Köglstraße 11, A-4017 Linz
des(r) Herstellwerke(s)

BSTG, Drahtwaren Produktions- und Handels-GmbH,
Köglstraße 11, A-4017 Linz

dem Regelwerk

ÖNORM B 4707 Ausgabe 2010.08
entspricht.

Welches mit den Bestimmungen des(r) in der Baustoffliste ÖA, Ausgabe 13. Mai 2008 idF der 1. Novelle zu dieser Baustoffliste vom 02. August 2010, festgelegten Regelwerk(es/e) gleichwertig ist

Das (Die) Produkt(e) unterliegt (unterliegen) einer werkseigenen Produktionskontrolle und einer Fremdüberwachung durch

TVFA TU Graz,
Inffeldgasse 24, A-8010 Graz

Nummer des Überwachungsvertrages: **79.756/12**

Gemäß der nach § 4 Abs. 2 Zif. 3 des Steiermärkischen Bauproduktgesetzes 2000, LGBl. Nr. 50/2001, i.d.F. LGBl. Nr. 13/2010 zu erfolgender Festlegung der Geltungsdauer des Übereinstimmungsnachweises gilt das Übereinstimmungszeugnis bis

04. Mai 2017

Das (die) oben angeführte(n) Bauprodukt(e) ist (sind) gemäß § 2 Abs. 14 des Steiermärkischen Bauproduktgesetzes 2000, LGBl. Nr. 50/2001, i.d.F. LGBl. Nr. 13/2010 verwendbar und der Hersteller ist somit berechtigt, das (die) Bauprodukt(e) mit dem Einbauzeichen entsprechend § 10 Abs. 1 des Steiermärkischen Bauproduktgesetzes 2000, LGBl. Nr. 50/2001, i.d.F. LGBl. Nr. 13/2010 zu kennzeichnen. Das Übereinstimmungszeugnis wird von den Vertragsparteien (Länder) anerkannt.

Die wesentlichen Produktkennwerte sind im Anhang zu diesem Übereinstimmungszeugnis dargestellt. Das Übereinstimmungszeugnis umfasst inklusive Anhang 2 Seiten.

Hinweis: Dieses Übereinstimmungszeugnis (der Hersteller) verliert bei Änderung der im Anhang zur Baustoffliste ÖA angeführten Regelwerke gegenüber den in diesem Übereinstimmungszeugnis angeführten Regelwerken nach Ablauf der in der Baustoffliste ÖA enthaltenen Übergangsfrist die Berechtigung zur weiteren Anbringung von Einbauzeichen.

Für die Steiermärkische Landesregierung
Leiter der Zertifizierungsstelle

Dipl.-Ing. Robert Jansche

Graz, am 04. Mai 2012

